

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 17/2006 VOM 21. DEZEMBER 2006

Anpassungen der Regularien zum «EU-kompatiblen» Segment der SWX im Hinblick auf die EU-Transparenzrichtlinie

WICHTIGE VORBEMERKUNGEN

Der Inhalt dieser Mitteilung ist **provisorischer Natur** und basiert auf den **noch nicht definitiv verabschiedeten Regularien zum «EU-kompatiblen» Segment der SWX**. Da weder die EU noch das Vereinigte Königreich, das für die meisten Emittenten von an der SWX Swiss Exchange kotierten und im «EU Regulated Market»-Segment auf virt-x zum Handel zugelassenen Valoren der Herkunftsmitgliedstaat ist, die Umsetzungsregeln für die Transparenzrichtlinie definitiv verabschiedet haben, können **weitere Anpassungen an den SWX-Regularien nicht ausgeschlossen** werden.

Die Verabschiedung der definitiven SWX-Regularien und etwaige weitere Anpassungen werden mittels einer **weiteren Mitteilung der Zulassungsstelle kommuniziert** werden.

I. AUSGANGSLAGE

Seit Juli 2005 besteht ein neues Segmentierungskonzept für an der SWX Swiss Exchange kotierte und auf virt-x zum Handel zugelassene Valoren (d. h. für die gegenwärtigen und für einzelne ehemalige SMI-Valoren). Die im «EU-kompatible» Segment der SWX kotierten Beteiligungsrechte sind zwingend im «EU Regulated Market»-Segment auf virt-x, und damit einem «geregelten Markt» im Sinne der EU-Kapitalmarktregeln, zum Handel zugelassen. Im Hauptsegment der SWX kotierten Valoren sind hingegen im «UK Exchange Regulated Market»-Segment auf virt-x zum Handel zugelassen.

Die Transparenzrichtlinie¹ führt neue Pflichten ein, die auf Emittenten von auf geregelten Märkten in der EU zum Handel zugelassenen Wertpapieren anwendbar sind. Bis zum 20. Januar 2007 müssen die Mitgliedstaaten der EU die Transparenzrichtlinie in nationales Recht umsetzen. Die SWX hat die Regularien zum «EU-kompatiblen» Segment der SWX entsprechend angepasst.

1) EU-Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG («Transparenzrichtlinie»).

II. DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Transparenzrichtlinie führt neue Regeln in den folgenden Bereichen ein:

- periodische Berichterstattung
- laufende Informationspflichten
- Veröffentlichung von Beteiligungen
- Notifikations- und Aufbewahrungspflichten

Die neuen Regeln wurden im Zusatzreglement für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX (ZR EU) sowie in der Richtlinie für die Aufrechterhaltung der Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX (RLAEU) umgesetzt. Die RLAEU ersetzt die bisherige Richtlinie betr. Pflichten der Emittenten gemäss Art. 23 des Zusatzreglements für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX.

1. Periodische Berichterstattung

Die besonderen Anforderungen an die periodische Berichterstattung gemäss ZR EU und RLAEU gelten ab deren Inkrafttreten. Auf Emittenten allerdings, deren Herkunftsmitgliedstaat die Anforderungen der Transparenzrichtlinie an die periodische Berichterstattung **erstmalig auf das Geschäftsjahr** anwendet, das **am oder nach dem 20. Januar 2007** beginnt, gelten die Anforderungen der RLAEU für die periodische Berichterstattung ebenfalls ab diesem Zeitpunkt. Dies **trifft auf die Emittenten mit dem Vereinigten Königreich als Herkunftsmitgliedstaat zu**. Emittenten mit Herkunftsmitgliedstaat Vereinigtes Königreich, deren Berichtsperiode zudem von Januar bis Dezember geht, werden demnach die neuen Regeln betreffend die periodische Berichterstattung im Jahr 2008 zum ersten Mal anwenden müssen. Bis dahin gelten die Regeln zur periodischen Berichterstattung gemäss der Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung.

Die Anforderungen der RLAEU beinhalten die folgenden Neuerungen:

- **Publikation des Halbjahresfinanzberichts** innerhalb von **zwei Monaten** nach Abschluss des Halbjahres (Rz. 5 RLAEU);
- Publikation von **Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung**, falls der Emittent keine Quartalsfinanzberichte publiziert (Art. 24 ZR EU);
- Anforderungen betr. den **Inhalt des Berichts der Geschäftsführung** im Jahres- und Halbjahresfinanzbericht, das heisst die Pflicht zum Verfassen einer MD&A (Rz. 4 und 6 RLAEU);
- die Jahres- und Halbjahresfinanzberichte müssen **während 5 Jahren öffentlich verfügbar** bleiben (Rz. 8 RLAEU); und
- im Halbjahresfinanzbericht ist **gegebenenfalls ein Prüfbericht vollständig abzu drucken**. Falls der Halbjahresfinanzbericht **nicht geprüft wurde, ist dies entsprechend anzugeben**. Wurde eine prüferische Durchsicht vorgenommen und verweist die Geschäftsführung in ihrem Bericht darauf, ist auch der Bericht der prüferischen Durchsicht abzu drucken (Rz. 7 RLAEU).

2. Laufende Informationspflichten

Es wird eine neue laufende Pflicht zur Meldung folgender Tatsachen eingeführt:

- **Änderungen bei den Rechten an den Beteiligungsrechten** des Emittenten sowie bei den Rechten an von ihm öffentlich platzierten Derivaten (Art. 26 ZR EU) und
- **öffentliche Platzierungen von Notes und Anleihen** sowie mit solchen verbundene Garantien und Sicherungsversprechen (Art. 27 ZR EU).

3. Veröffentlichung von Beteiligungen

Da die Transparenzrichtlinie für die Offenlegung von Beteiligungen Schwellenwerte mit 5%-Stufen vorsieht, das Schweizer Recht die Schwellenwerte 15% und 25% aber nicht kennt, wurde eine kotierungsrechtliche Pflicht zur Veröffentlichung entsprechender Beteiligungen eingeführt. Alle Emittenten von im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotierten Valoren müssen Beteiligungen veröffentlichen, welche die **Schwellenwerte 15% oder 25%** berühren, über- oder unterschreiten, soweit solche Beteiligungen **dem jeweiligen Emittenten bekannt** sind (Art. 28 Abs. 1 ZR EU). Eine Nachforschungspflicht des Emittenten besteht nicht.

Ausserdem stehen den Emittenten beim Erreichen eines Schwellenwerts (gemäss BEHG oder ZR EU) bei Transaktionen in **eigenen Aktien vier Tage** (anstatt wie bisher sechs Tage) für die Veröffentlichung zur Verfügung (Art. 28 Abs. 2 ZR EU).

4. Notifikations- und Aufbewahrungspflichten

Neu müssen alle Meldungen, die an die SWX gemäss dem Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle resp. an die Offenlegungsstelle gemäss dem BEHG gemacht werden, **auch via das «amtlich bestellte System»** des Herkunftsmitgliedstaates des betreffenden Emittenten veröffentlicht werden (Rz. 22 RLAEU).

Veröffentlichungen von Beteiligungen gemäss Art. 28 Abs. 1 und 2 ZR EU müssen von allen Emittenten **analog zu Ad hoc-Meldungen**, d.h. gemäss Art. 72 KR sowie via das vom relevanten Herkunftsmitgliedstaat amtlich bestellte System erfolgen (Art. 28 Abs. 3 ZR EU).

Bei Angaben über bevorstehende Generalversammlungen sind die entsprechenden Regeln des Herkunftsmitgliedstaates zu berücksichtigen (Rz. 20 RLAEU).

Alle Meldungen müssen auch auf Englisch erfolgen (Rz. 26 RLAEU).

III. DIE ÄQUIVALENZANERKENNUNG DER FSA

Das Vereinigte Königreich, das für die meisten Emittenten von im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotierten Beteiligungsrechten der Herkunftsmitgliedstaat ist, hat die Regeln der EU-Transparenzrichtlinie im Wesentlichen in den «Disclosure and Transparency Rules» («DTR») der UK Financial Services Authority («FSA») umgesetzt. Die DTR sehen vor, dass die FSA-Anforderungen von Nicht-EWR-Staaten als äquivalent aner-

kennen kann. Die als äquivalent anerkannten Anforderungen von Nicht-EWR-Staaten werden in einer separaten Liste aufgeführt, welche die FSA veröffentlicht.

Es wird erwartet, dass die **FSA** per Inkraftsetzung der DTR die auf Schweizer Emittenten von im «EU-kompatiblen» Segment der SWX anwendbaren Regeln **als äquivalent anerkennen** wird.

IV. INKRAFTSETZUNG

Die angepassten Regularien treten voraussichtlich am **20. Januar 2007** in Kraft.

Das revidierte **ZR EU**, die **RLAEU** und das nachgeführte **Memorandum «Regulatorische Rahmenbedingungen für Emittenten»** werden im Rahmen der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» geliefert. Sie sind zudem ab sofort auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet wie folgt abrufbar:

http://www.swx.com/download/admission/regulation/rules/addrules_eu_compatible_de.pdf

http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20070120-1_de.pdf

http://www.swx.com/download/admission/listing/equity_market/virt-x_de.pdf

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html